

Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Osnabrück

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Auswahl der Lehrbeauftragten und Qualitätssicherung
- § 4 Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität
- § 5 Erteilung von Lehraufträgen
- § 6 Widerruf von Lehraufträgen
- § 7 Vergütung von Lehraufträgen
- § 8 Höhe der Vergütung
- § 9 Besondere Regelungen für Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung
- § 10 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
- § 11 Erstattung von Reisekosten
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen – Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.02.2017 (Anlage 1).
- (2) Das Präsidium kann auf Antrag der Organisationseinheit (OE) befristete Lehraufträge erteilen.

- (3) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (4) ¹Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professor*innen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. ²Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. ³Lehraufgaben können auch in einem nicht als Studiengang ausgestalteten Weiterbildungsangebot übertragen werden.
- (5) Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.
- (6) ¹Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an der Universität Osnabrück erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin/eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin/eines Professors nicht überschreiten. ²Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

§ 2

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) ¹Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. ²Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. ³Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. ⁴Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.
- (2) ¹Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. ²Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der jeweils geltenden Fassung über die Grundpflichten, die Verschwiegenheitspflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschäden sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der für das Land

Niedersachsen geltenden Fassung über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

§ 3

Auswahl der Lehrbeauftragten und Qualitätssicherung

- (1) ¹Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation, pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung verfügt. ²Die pädagogisch-didaktische Eignung ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. ³Die fachliche Qualifikation sowie die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung werden durch die beauftragende Organisationseinheit festgestellt. ⁴Ansprechpartner*innen der Lehrbeauftragten sind in den Fachbereichen die jeweiligen Fachvertreter*innen und in den wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen die Leitungen der OEen oder von den Leitungen der OEen benannte Ansprechpersonen. ⁵Sie begleiten und unterstützen insbesondere die Personen, die erstmalig einen Lehrauftrag an der Universität Osnabrück durchführen.
- (2) ¹Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden regelmäßig in die Lehrevaluationen einbezogen. ²Mit der Übernahme des Lehrauftrages erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen an der Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.
- (3) Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

§ 4

Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

- (1) ¹Gemäß § 34 Abs. 3 NHG können Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. ²Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. ³Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium oder in einem berufsbegleitenden Studiengang nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen. ⁴Bei Weiterbildungsangeboten i. S.

eines Weiterbildungsstudiums gem. § 34 Abs. 3 NHG handelt es sich sowohl um solche innerhalb als auch außerhalb von Studiengängen. ⁵Ein Lehrauftrag ist auch in einem nicht als Studiengang ausgestalteten Weiterbildungsangebot möglich.

- (2) Lehraufträge, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als acht Stunden in der Woche in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG).
- (3) Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiter*innen nach § 31 Abs. 2 NHG sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

§ 5 Erteilung der Lehraufträge

- (1) Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag bereits erteilt worden ist.
- (2) ¹Lehraufträge werden in der Regel für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen davon abweichenden Zeitraum erteilt. ²Abweichend davon werden Lehraufträge im Rahmen der Praxisphase in den Masterstudiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ jeweils für das Schulhalbjahr erteilt.
- (3) Dem/der Lehrbeauftragten ist mit dem Lehrauftrag das Thema der Lehrveranstaltung, die Dauer, die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden, die Höhe der Vergütung sowie ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden, mitzuteilen.
- (4) Sollen sich die in Absatz (3) genannten Bestandteile des Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrages erforderlich.

§ 6 Widerruf von Lehraufträgen

- (1) Die OE, die den Lehrauftrag erteilt hat, kann diesen jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (2) ¹Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren.

²Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen OE mitzuteilen. ³Diese entscheidet über den Widerruf.

§ 7 Vergütung der Lehraufträge

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.
- (2) Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet.
- (3) ¹Der Umfang des Lehrauftrages wird in der Regel in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) oder in Lehrübungseinheiten (LUE) bemessen. ²Eine LVS/LUE beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. ³Die Bemessung des Lehrauftrages in Einzelstunden ist zulässig. ⁴Die Anzahl der Einzelstunden darf den höchstzulässigen Umfang nach § 1 nicht überschreiten.
- (4) ¹Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist. ²Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmer*innen ausgefallen sind, werden nicht vergütet.
- (5) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der übertragenen Aufgaben.
- (6) Durch die Vergütung sind grundsätzlich alle Tätigkeiten und Aufwendungen, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

§ 8 Höhe der Vergütung

- (1) ¹An der Universität Osnabrück gelten die nachstehenden Vergütungssätze je Einzelstunde:

1. Aufgaben, die einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss entsprechen bzw. Aufgaben einer Lehrkraft der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) bis maximal 31,00 €.
2. Aufgaben, die einem wissenschaftlichen Abschluss entsprechen bzw. Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 nach dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) bis maximal 40,00 €.
3. Professorale Aufgaben bis maximal 55,00 €.

²Die Bemessung des tatsächlichen Vergütungssatzes hat unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen.

- (2) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann bei Lehraufträgen mit einer überdurchschnittlichen Belastung oder mit einer besonderen Bedeutung die Vergütung nach Absatz (1) den jeweiligen Höchstsatz um bis zu 100 v. H. überschreiten. ²Die überdurchschnittliche Belastung oder besondere Bedeutung eines Lehrauftrages ist zu dokumentieren.

§ 9

Besondere Regelungen für Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung

- (1) ¹Sowohl externen Lehrbeauftragten sowie Mitgliedern der Universität Osnabrück kann eine Lehrtätigkeit, die sie außerhalb ihres Hauptamtes im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der Universität Osnabrück wahrnehmen, besonders vergütet werden.
²In Angeboten der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen, in denen vollkostendeckende Entgelte erhoben werden, kann die Vergütung den jeweiligen Höchstsatz nach § 8 Abs. 1 um bis zu 200 v. H. überschreiten.
- (2) ¹Lehrbeauftragten im Bereich der Weiterbildung sind über § 5 Abs. 3 hinaus die Inhalte und die minimal zu erbringende Lehrleistung mitzuteilen. ²Die Lehrleistung richtet sich je nach Lehraufgabe nach Stunden oder Studierenden- bzw. Zahl der Teilnehmenden. ³Die minimal zu erbringende Lehrleistung beträgt bei Lehrveranstaltungen mindestens fünf Studierende, im Übrigen mindestens 20 % der Gesamtstunden bzw. der geplanten Zahl der Teilnehmenden.
- (3) ¹Über § 6 Abs. 2 hinaus ist der Lehrauftrag zu widerrufen, wenn zu Beginn des Lehrauftrages absehbar ist, dass die minimal zu erbringende Lehrleistung nicht zustande kommt. ²Dies ist dann der Fall, wenn absehbar ist, dass nicht mindestens 20 % der Gesamtstunden geleistet werden können bzw. in den beiden ersten Veranstaltungen jeweils nicht mindestens 20 % der geplanten Teilnehmendenzahl anwesend waren. ³Bei fehlender minimal zu erbringenden

Lehrleistung hat der Lehrbeauftragte dies unverzüglich der zuständigen OE mitzuteilen.

⁴Bei Lehraufträgen, die widerrufen worden sind, weil die minimal zu erbringende Lehrleistung in den beiden ersten Lehrveranstaltungen nicht erbracht wurde, kann eine Vergütung in Höhe der bis dahin tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt werden.

⁵Voraussetzung ist, dass kostendeckende Einnahmen erzielt werden.

§ 10 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

10.1 Vergütung

- (1) ¹Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird nach Abschluss der Tätigkeit berechnet und ausgezahlt. ²Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zeitnah nach dem Ende ihrer/seiner Tätigkeit dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie/er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. ³Sie/er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. ⁴Die OE, die den Lehrauftrag erteilt hat, stellt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung fest, ob der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde und wie viele Einzelstunden zu vergüten sind.
- (2) Bei Lehraufträgen, die widerrufen worden sind, weil in den ersten beiden Lehrveranstaltungen nicht jeweils fünf Studierende anwesend waren, kann eine Vergütung in Höhe der bis dahin tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt werden.
- (3) ¹Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Einkommenssteuergesetz (EStG). ²Die aus Lehraufträgen erzielte Vergütung unterliegt nicht der Sozialversicherung. ³Die Lehrbeauftragten haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob für sie ggf. eine Sozialversicherungspflicht im Sinne des § 2 Ziffer 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zutrifft. ⁴Die aus Lehraufträgen erzielte Vergütung ist von den Lehrbeauftragten selbstständig zu versteuern.

10.2 Abschläge

- (1) ¹Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe am Ende jeden Semesters auszuführen. ²Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des

Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. ⁴Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. ⁵Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

- (2) ¹Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Ende des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der/des Lehrbeauftragten. ²Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der/des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

§ 11 Erstattung von Reisekosten

- (1) ¹Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die in Osnabrück weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrtkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften gem. § 84 NBG i. V. mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden. ²Die Vereinbarung einer Teilerstattung ist zulässig.
- (2) ¹Für die Abrechnung der Reisekosten findet die Richtlinie der Universität Osnabrück über die Erstattung von Reisekosten an Externe Anwendung. ²Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluss des Semesters schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird. ³Schluss des Semesters in diesem Sinne ist im Wintersemester der 31.03. und im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium der Universität Osnabrück hat mit Beschluss vom 14.12.2004 mit Wirkung vom Sommersemester 2005 die Befugnis zu Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Lehraufträgen sowie die Abrechnung der Vergütung und der

Reisekosten an die dezentralen OEs der Universität, in denen der Lehrauftrag wahrgenommen wird, delegiert.

- (2) Die Befugnis, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, verbleibt beim Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und findet Anwendung ab Sommersemester 2023. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.02.2010 außer Kraft.

Anlage 1

LandesHochschulKonferenz Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen

Gemeinsame Position der LandesHochschulKonferenz Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Die Gewährleistung und Förderung einer hohen Qualität von Lehraufträgen ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen der Niedersächsischen Hochschulen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Daher bringen die LandesHochschulKonferenz (LHK) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) in den nachstehenden Empfehlungen ihre gemeinsame Position zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen zum Ausdruck.

Die an den niedersächsischen Hochschulen gemäß § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vergebenen Lehraufträge sind eine wichtige Säule der hochschulischen Lehre und ergänzen das Lehrangebot in vielfältiger Weise. Lehrbeauftragte sind hoch motiviert und können den Studierenden neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen zudem Einblicke in Praxisfelder außerhalb der Hochschule eröffnen. Sie kommen im Regelfall in der über- fachlichen Lehre sowie im Wahlpflicht- und Wahlbereich zum Einsatz.

An allen Hochschulen existieren Verfahrensvorschriften zur Vergabe von Lehraufträgen, in denen zentrale Fragen etwa zu den geforderten Abschlüssen, zu Prüfungsberechtigungen oder zur Vergütung geregelt sind. Je nach Fach und „Marktlage“ kann die Gewinnung von Lehrbeauftragten jedoch auch eine Herausforderung für die Hochschulen darstellen.

Die Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden regelhaft in die studentische Lehrevaluation einbezogen. Die originäre Verantwortung für die Vergabe von Lehraufträgen sowie für die hochschuleigenen Verfahren der Auswahl und Qualitätssicherung liegt bei den Fakultäten, die Letztverantwortung jedoch bei den Hochschulpräsidien, die die Lehraufträge erteilen. Für die Studierenden sind - neben den Lehrbeauftragten selbst - die Modulverantwortlichen und Studiendekaninnen und -dekane erste Ansprechpartner/innen bei Fragen, die die Durchführung des Lehrauftrags oder die Qualität der Veranstaltung betreffen.

Zur Sicherung und Optimierung der Qualität von Lehraufträgen werden die nachstehenden Positionen und Empfehlungen formuliert. Dabei stehen sieben Themenfelder im Zentrum:

- ▶ Auswahlverfahren
- ▶ Begleitung und Integration
- ▶ Evaluation
- ▶ Verantwortlichkeiten in der Hochschule
- ▶ - Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Beschwerdemanagement
- ▶ Lehr- und studienbezogenes Ombudswesen

Auf dieser Grundlage formulieren LHK und MWK einvernehmlich die folgenden Positionen und Empfehlungen, die in Teilen bereits die aktuelle Situation beschreiben, jedoch als hilfreich erachtet werden, um die Qualitätssicherung von Lehraufträgen konsistent an allen Hochschulen umzusetzen und den Blick für die Instrumente dieser Qualitätssicherung und -entwicklung zu schärfen:

Auswahlverfahren

- ▶ Bei der Auswahl ist die Prüfung der Qualifikation der Lehrbeauftragten obligatorisch.
- ▶ Die fachliche Eignung wird durch die Fakultät festgestellt.
- ▶ Die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung wird im Regelfall durch die Modulverantwortlichen festgestellt, denen dabei eine große Verantwortung übertragen ist.
Sofern diese Aufgabe anderen Funktionsträgern zukommt, ist dies eindeutig zu benennen.
- ▶ Lehrproben können ein sinnvolles Instrument der Eignungsfeststellung sein.
- ▶ Die qualitätsgesicherte Auswahl einschließlich der pädagogisch-didaktischen Eignung ist innerhalb des Semesters zu überprüfen und zu dokumentieren.

Begleitung und Integration der Lehrbeauftragten

- ▶ Insbesondere bei erstmaligen Beauftragungen sollen Lehrbeauftragte in den Hochschulen begleitet und unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch Patenschaften oder Mentorinnen und Mentoren geschehen.
- ▶ Lehraufträge erfüllen zum Teil unterschiedliche Zwecke und binden Lehrbeauftragte mit sehr unterschiedlichem fachlichen Hintergrund und bildungsbiographischen Verläufen ein. Dieser Vielfalt muss auch mit Blick auf Angebot der Begleitung und Integration in die Hochschule Rechnung getragen werden.

Evaluation

- ▶ Die Lehrevaluationen erstrecken sich auf alle Lehrveranstaltungen, unabhängig von Typ und Lehrpersonal, und beziehen die von Lehrbeauftragten angebotenen Veranstaltungen explizit mit ein.
- ▶ Die interne Lehrevaluation unter studentischer Beteiligung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen vorzunehmen (z.B. hinsichtlich der Veröffentlichung der Ergebnisse) und in den Ordnungen der Hochschulen auszugestalten. Den Studierenden wird mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen ermöglicht. Sie werden zudem bei der (Gesamt-)Bewertung der Lehre durch die Hochschulen beteiligt.
- ▶ Im Regelfall soll eine (Zwischen-)Evaluation noch während des Semesters durchgeführt werden, um eine zeitnahe Reaktion mit unmittelbaren Auswirkungen für die befragte Kohorte der Studierenden zu ermöglichen.
- ▶ Neben dem studentischen Veranstaltungsfeedback, das mit Fragebögen erhoben wird, können auch andere qualitativ ausgerichtete Instrumente in Abhängigkeit von der Größe der Lehrveranstaltung z.B. im Wechsel mit den quantitativen Instrumenten zum Einsatz kommen, sofern die Dokumentation der Ergebnisse sichergestellt ist. Zum Einsatz qualitativer Instrumente gibt es Erfahrungen an einzelnen Hochschulen, die im Sinne einer „good-practice“ geteilt werden sollen.
- ▶ Zum Umgang mit den Ergebnissen von Lehrevaluationen muss ein offener Dialog in den Hochschulen etabliert werden, der auch die Selbstreflexion von Lehrenden und die kollegiale Unterstützung ermöglicht.

Verantwortliche

- ▶ Die Organisationsverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehraufträgen liegt grundsätzlich bei den Hochschulpräsidenten.
- ▶ Darüber hinaus ist die eindeutige Zuweisung von Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen der Hochschule unverzichtbar (vgl. auch „Auswahlverfahren“ und „Beschwerdemanagement“).
- ▶ Die Verantwortlichkeiten müssen in der Hochschule transparent sein und sind in den Richtlinien der Hochschulen zu benennen.

Qualifizierungsmaßnahmen

- ▶ Fakultative hochschuldidaktische Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrbeauftragte sollen an allen Hochschulen angeboten sowie bedarfsgerecht und attraktiv ausgestaltet werden, so dass Lehrbeauftragte diese als Gewinn für ihre Tätigkeit und weitere Professionalisierung betrachten.

Beschwerdemanagement

- ▶ An allen Hochschulen soll das Beschwerdemanagement - neben der gegebenen regulären Möglichkeit des „Dienstwegs“ - niedrigschwellig

ausgestaltet sein und so eine Rückmeldung der Studierenden erleichtern. Hierzu haben sich u.a. Online-Tools bewährt („Feuerwehrsystem“).

- ▶ Die Präsidien prüfen, ob weitere Schritte eingeleitet werden können bzw. müssen und steuern den Prozess. Ergänzend kann eine zentrale Studienkommission in den Prozess als verantwortlicher Akteur einbezogen werden.

Lehr- und studienbezogenes Ombudswesen

- ▶ Das Ombudswesen hat sich in den Hochschulen als wichtiges Instrument der Konfliktlösung und -beratung etabliert. Darüber hinaus ist ein Netzwerk entstanden, das allen Hochschulen offensteht.
- ▶ Soweit bisher noch keine Ombudsstelle in der Hochschule eingerichtet ist bzw. deren Zuständigkeit die Konfliktlösung und -beratung in Lehre und Studium noch nicht umfasst, soll ihre Einrichtung bzw. Zuständigkeitserweiterung - auch, aber nicht ausschließlich - mit Blick auf die Qualitätssicherung von Lehraufträgen geprüft werden.
- ▶ Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass eine neutrale Stelle für die Konfliktlösung in Studium und Lehre vorhanden ist.

- Verabschiedet von der LHK in ihrer Plenarsitzung- am 27.02.2017 -